

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Stiftung
„Technische Informationsbibliothek (TIB) —
Leibniz-Informationszentrum Technik
und Naturwissenschaften
— Universitätsbibliothek“****Bek. d. MWK v. 17. 6. 2021 — 12-76544/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 841), zuletzt geändert durch
Bek. v. 28. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682)

Der Stiftungsrat der Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ hat in seiner Sitzung am 31. 5. 2021 die Änderung der Satzung der TIB beraten und ihr mit Umlaufbeschluss vom 8. 6. 2021 zugestimmt. Die Änderung der Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ mit Genehmigung des Fachministeriums vom 17. 6. 2021 in Kraft. Die Änderung der Satzung wird nachstehend bekannt gegeben (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1179

Anlage

1. § 1 Abs. 2 wird der neue Satz 5 angefügt:
„⁵Die Stiftung kann zusätzlich Siegel i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG führen.“
2. § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
„(4) ⁴Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit vorheriger Zustimmung der Zuwendungsgeber an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen. ²§ 65 LHO ist sinngemäß anzuwenden.“
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „Ministeriums des Bundes“ der Klammerzusatz „(Bundesministerium)“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:
„⁴Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen
in die Radverkehrsinfrastruktur
(Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur —
Sonderprogramm Stadt und Land)****RdErl. d. MW v. 29. 6. 2021 — 40/30651/5000 —**

— VORIS 92000 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV-Gk zu § 44 LHO und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 5. 11./22. 12. 2020 (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-sonderprogramm-stadt-und-land.html>) Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur. Ziel des Förderprogramms ist der Ausbau eines sicheren und attraktiven Radverkehrssystems.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot, bevorzugt auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze. Anträge, die mehrere Investitionen nach Nummer 2.2 gebietsbezogen zu einem aufeinander abgestimmten Maßnahmenprogramm bündeln, sind besonders erwünscht.

2.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen können dem Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ entnommen werden.

Gefördert werden:

2.2.1 der Neu, Um- und Ausbau von:

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen sowie Radfahrstreifen einschließlich deren baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr,

- eigenständigen Radwegen,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisender Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

2.2.2 Der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder;

2.2.3 betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordination aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr;

2.2.4 die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung). Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition

4.1.1 durch die gezielte Verbesserung der Radinfrastruktur deren Attraktivität und Sicherheit erhöht, einen Beitrag zur Schaffung durchgängiger Netze leistet und mindestens entsprechend den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken, geplant und umgesetzt wird; Ausnahmen sind auf kurze Streckenabschnitte zu beschränken und zu begründen,

4.1.2 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

4.1.3 eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsverkehre hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vom Kfz auf das Fahrrad aufweist,

4.1.4 nicht ausschließlich touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist,

4.1.5 im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes oder Radnetzes geplant und umgesetzt wird,

4.1.6 dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig — einschließlich Winterdienst — durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann,

4.1.7 jederzeit öffentlich zugänglich ist.

4.2 Bei Investitionen von mehr als 100 000 EUR sind Sicherheitsaudits inklusive Stellungnahmen vorzulegen.

4.3 Die Zuwendungsempfänger haben, die jeweils für sie geltenden haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften für die Auftragsvergabe einzuhalten.

4.4 Sollte im Einzelfall die Zuwendung gemäß Nummer 2.2.2 wirtschaftlich genutzt werden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1). Soweit die Zuwendung eine solche staatliche Beihilfe ist, erfolgt die Gewährung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über

die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —. In diesem Fall stellt die Bewilligungsstelle im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen. Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; es kann eine Zuwendung von bis zu 80 % gewährt werden, wenn die Bewilligung bis zum 31. 12. 2021 erfolgt. Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Zuwendung bis zu 90 %. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in dem Zeitraum 2018 bis 2020 im Vergleich zu den Durchschnittswerten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten unterdurchschnittlich ist.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.3.1 die Ausgaben für Vorhaben einschließlich der Kosten für den benötigten Grunderwerb,

5.3.2 Planungsleistungen, einschließlich der Erstellung von erforderlichen Konzepten, zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Planungsleistungen sind pauschal in Höhe von 20 % der Bauausgaben förderfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

5.4.1 Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen;

5.4.2 Radschnellwege i. S. des Artikels 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung „Radschnellwege 2017 bis 2030“;

5.4.3 als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer;

5.4.4 Eigenleistungen;

5.4.5 Finanzierungskosten;

5.4.6 Verwaltungsausgaben.

5.5 Projekte mit einer Zuwendung unter 10 000 EUR werden nicht gefördert.

5.6 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, für den keine Haushaltsmittel des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden dürfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte, die Bewilligungsstelle sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Die Zweckbindungsdauer beträgt für Investitionen im Regelfall

— gemäß Nummer 2.2.1 zehn Jahre,

— gemäß Nummer 2.2.2 fünf Jahre und

— gemäß den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 zwei Jahre.

Sie wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition oder Maßnahme im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- b) ein Konzept nach Nummer 4.1.5 oder eine Erläuterung, inwiefern sich die beantragte Maßnahme in einen größeren Kontext einfügt,
- c) beim Neu, Um- oder Ausbau einer Radverkehrsinfrastruktur, die auf einem touristischen Radfernweg oder Rundweg liegt, eine Bestätigung, dass sie auch vom Alltagsradverkehr genutzt wird,
- d) eine Erläuterung, warum die Maßnahme insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenzials vom Kfz auf das Fahrrad aufweist,
- e) eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- f) eine Bestätigung, dass mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- g) eine Bestätigung, dass die geplante Investition ohne die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht getätigt würde.

7.4 Mit Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsbehörde ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 14. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBL Nr. 27/2021 S. 1179

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur Energiegewinnung (Richtlinie „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“)

Erl. d. ML v. 2. 7. 2021 — 105.2-3234/1-5-282.3 —

— VORIS 78410 —

Bezug: Erl. v. 25. 5. 2021 (Nds. MBL S. 1004)
— VORIS 78410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 10. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wildpflanzen“ die Worte „mit Beimischung von Kulturpflanzen“ eingefügt.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wildpflanzen“ die Worte „mit Beimischung von Kulturpflanzen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wildpflanzen“ die Worte „mit Beimischung von Kulturpflanzen“ eingefügt.

3. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Art
1	Inula helenium	Alant	Kulturpflanze
2	Artemisia vulgaris	Beifuß	Wildpflanze
3	Althaea officinalis	Eibisch	Kulturpflanze
4	Onobrychis viciifolia	Esparsette	Kulturpflanze
5	Anthemis tinctoria	Färberkamille	Wildpflanze
6	Reseda luteola	Färber Wau	Wildpflanze
7	Foeniculum vulgare	Fenchel	Kulturpflanze
8	Malva sylvestris ssp. Mauritanica	Futtermalve	Kulturpflanze
9	Melilotus officinalis	gelber Steinklee	Wildpflanze
10	Verbascum ssp.	Königskerze	Wildpflanze
11	Medicago sativa	Luzerne	Kulturpflanze
12	Echium vulgare	Natternkopf	Wildpflanze
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	Wildpflanze
14	Malva alcea	Rosenmalve	Wildpflanze
15	Silene dioica	rote Lichtnelke	Wildpflanze
16	Centaurea jacea	Wiesen Flockenblume	Wildpflanze
17	Cichorium intybus	Wegwarte	Wildpflanze
18	Melilotus albus	Weißer Steinklee	Wildpflanze
19	Daucus carota	Wilde Möhre	Wildpflanze
20	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	Wildpflanze
21	Malva sylvestris	Wilde Malve	Wildpflanze
22		Sojaschrot/ Mischungs- material für Aussaat	—.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Im Aussaatjahr ist die Zumischung der einjährigen Kulturpflanzen Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*), Phacelia (*Phacelia tanacetifolia*) und Sonnenblume (*Helianthus annuus*) zulässig.“

4. In Nummer 6.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Saatgutmischung“ die Worte „aus Wildpflanzen“ eingefügt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 27/2021 S. 1181